

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Karlsruher Stadt- und Landbote. 1842-1847 1844

53 (2.5.1844)

Beilage

zu Nr. 53 des

Karlsruher Stadt- und Landboten

vom 2. Mai 1844.

Sämmtliche Bürgermeister des Bezirks werden angewiesen, nachstehende Feld-Polizei-Instruktion so gleich in ihren Gemeinden bekannt zu machen, insbesondere die Strafbestimmungen in Contraventionsfällen, jedem Feldschützen und Schäger eine solche Instruktion, so wie auch für die Gemeinde anzuschaffen, und dafür zu sorgen, daß die nöthigen Impressionen, welche im Comptoir dieses Blattes zu haben sind, den betreffenden Personen zu ihrem Dienstgebrauch eingehändigt werden.

Karlsruhe, den 18. April 1844.

Großherzogliches Land-Amt.
v. Fischer.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jeder Feld- und Wieseneigenthümer in einer Gemarkung hat das wohl begründete Recht auf den Schutz seiner auf dem Felde stehenden Erzeugnisse. Die Pflicht, den Schutz zu gewähren, haben nach der bestehenden Gesetzgebung zunächst der Ortsvorstand, dem die Handhabung der Ortspolizei zukommt, und dann die ihm unterstehenden niederen Polizeibeamten.

Die Personen, welche sich in erster Instanz mit diesem öffentlichen Dienst zu befassen haben, sind

- 1) Ortsvorstand als Richter;
- 2) Der Feldhüter als Anzeiger;
- 3) Der Schäger für die Bestimmung des Schadens.

§. 2.

Begriffs- und Competenz-Bestimmung des Feldfrevels.

Nur solche Entwendungen in den Gärten oder auf dem Felde und den Wiesen, die aus Leichtsinne und Raserei verübt werden, sind eigentliche Feldfrevel; dagegen sind

- a) die aus Gewinnsucht begangenen Entwendungen Felddiebstähle;
- b) aus Rache sucht auf dem Felde oder in den Gärten zugefügte Beschädigungen gehören nicht hieher und sind dem Amt zur Untersuchung anzuzeigen.

Der Ortsvorstand thätigt:

- a) Die eigentlichen Feldfrevel,
- b) sowie die ersten Felddiebstähle.

Das Amt bestraft die zweiten Felddiebstähle. Der dritte Felddiebstahl wird durch das Großherzogliche Hofgericht abgeurtheilt.

§. 3.

Ein zweiter Felddiebstahl ist derjenige, der verübt wird, nachdem vorher der erstbegangene bereits zur Untersuchung gekommen war. Der zweite und dritte Feldfrevel wird nur mit einem Zusatz an Geld, Arbeit oder Gefängniß bestraft.

§. 4.

Aufstellung der Feldhüter und Schäger.

Jede Gemeinde muß für die Beaufsichtigung ihrer Gemarkung und die darin befindlichen Aecker und Wiesengärten einen, oder nach dem Verhältniß der Größe der Gemarkung, mehrere Feldhüter aufstellen und wenigstens einen Schäger.

Für jeden ist ein Stellvertreter zu ernennen.

Die wirklich in Diensten stehende Feldhüter und Schäger, wie ihre Stellvertreter müssen verpflichtet werden.

Die Stellvertreter übernehmen den Dienst, sowie der

Feldhüter oder Schäger durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist, seiner Obliegenheit nachzukommen.

Waldhüter können nur mit besonderer Genehmigung des betreffenden Forst-Amts auch den Feldhütendienst übernehmen.

§. 5.

Eigenschaften der Feldhüter und Schäger.

Die Feldhüter müssen von unbescholtenem Rufe und volljährig seyn, auch Lesen und Schreiben können.

Diese Eigenschaften des guten Leumundes und der Volljährigkeit müssen auch die Schäger besitzen. Die Anzeigen des verpflichteten Feldhüters, so ferne sie sich auf seine eigene Wahrnehmung gründen, verdienen vollen Glauben.

§. 6.

Ernennung der Feldhüter und Schäger.

Der Gemeinderath ernennt die Feldhüter und Schäger. Die Ernannten sind Gemeindebeamten.

§. 7.

Besoldung der Feldhüter und Schäger.

Erstere haben ihre ständige Besoldung, neben einer ihren Verrichtungen angemessene, und durch die Verordnungen festgesetzte Gebühr, letztere nur ihre Tagesgebühr nebst dem Ersatz der Impressionenauslagen und Schreibgebühr.

Als Grundlage für die Bestimmung der Größe der Besoldung gilt das, daß dem Feldhüter von jedem Morgen Wiesen oder Feld, in einer seiner Versorgung anvertrauten Gemarkung die er zu hüten hat, 1 Kreuzer jährlich bis 1½ zuertheilt ist.

Hierüber zu urtheilen, steht dem Gemeinderath und Ausschuß da zu, wo diese Besoldung aus der Gemeindefasse bezahlt und die Gut nicht als eine Sociallast betrachtet wird.

Außer dieser Besoldung haben die Feldhüter nach Regierungsblatt Nr. 45 1837 die nachstehendermaßen verzeichnete Gebühr zu beziehen.

- 1) Bei Strafen unter 45 kr. den ganzen Betrag.
- 2) Bei Strafen über 45 kr. und bis zu 2 fl. 15 kr. — 45 kr.

- 3) von höheren Strafen ein Drittel.

Bei der Bestimmung der Größe der Strafen kommen die Summen zu Gunsten der Forderung der Feldhüter nicht in Berechnung, welche für Verth und Schaden in Anspruch gebracht werden. Von Frevlern, die ihre Strafe durch Arbeit abverdienen oder durch Gefängniß, hat die Gemeindefasse die Anzeigengebühren zu bezahlen.

Die Schäger haben ihre Tagesgebühren, für die Aufnahme des Schätzungsprotokolls neben der Anrechnung von ½ Kreuzer für jedes Blatt der Impressionen per Bogen 2 Kreuzer Schreibgebühr zu verlangen.

(Analogie der Verordnung vom 17. November 1836, Anzeigebblatt Nr. 95).

§. 8.

Aleidung und Bewaffung der Feldhüter.

Schiefwerkzeuge dürfen die Feldhüter nur mit besonderer und ausdrücklicher Genehmigung des betreffenden Großherzoglichen Forstamtes tragen.

Sonst sind sie mit Spießen zu versehen, welche die Gemeinde ihnen anzuschaffen hat.

Sie tragen einen grünen Ueberrock, den sie sich selbst anzuschaffen haben, eine Schildkappe als Kopfbedeckung und einen Schild von gelbem Blech, an welchem die Buchstaben angebracht sind. Letztere Gegenstände schafft die Gemeinde an. J. B. F. H. v. Blankenloch.

§. 9.

Dienstdauer des Feldhüters.

Der Dienst eines Feldhüters dauert auf unbestimmte Zeit. Gegenständig ist er aber von beiden Seiten binnen $\frac{1}{4}$ Jahr aufkündbar.

Bei fortgesetzter Nachlässigkeit jedoch, welche sich der Feldhüter zu Schulden kommen läßt, kann er von dem Gemeinderath sogleich entlassen werden.

In folgenden Fällen hat, unter einstweiliger Enthebung vom Dienst, nicht aber von der Besoldung, der Ortsvorstand die ungesäumte gerichtliche Anzeige dem Amt zu machen.

1) Wenn gegen denselben der gegründete Verdacht vorliegt, daß er absichtlich einen Frevel verschweigt.

2) Wenn dieses Verschweigen des Frevels von seiner Seite mit der That verbunden ist, daß sich der Feldhüter zu diesem Zweck ein Geschenk hat geben lassen, oder daß diese Unterdrückung einer Anzeige über einen stattgehabten Frevel die Folge eines Versprechens war, ihm ein Geschenk geben zu wollen.

3) Wenn der Feldhüter sich eine Widerspenstigkeit oder einen Ungehorsam hat zu Schulden kommen lassen.

§. 10.

Dienstverrichtung der Feldhüter im Allgemeinen.

Der Feldhüter hat das ganze Jahr hindurch, besonders Morgens früh und Abends spät, seinen Distrikt zu begehren, und nicht allein die Felder und Wiesen, sondern auch die Wege, Stege, Dohlen, Brücken und Feldsteine zu überwachen und Entwendungen oder Frevel auf Feldern, Wiesen, an Bäumen, Obst u. genau, wo möglich durch Anrufen des Thäters zu erörtern.

Die entdeckten Frevel unter Bezeichnung des Namens der Thäter sind in sein Buch einzutragen.

§. 11.

Dienstverrichtungen insbesondere.

Bei folgenden Wahrnehmungen hat der Feldhüter eine Anzeige bei dem Ortsvorstande zu machen und sie in sein Buch einzutragen.

1) Wenn Feuer in der Nähe von Häusern oder Baumgärten angelegt wird. Die Strafe ist 5 fl.

2) Wenn verbotene Fußwege oder andere Wege begangen werden. Strafe 30 fr., sofern nicht ausdrücklich sonst eine höhere angedroht ist.

3) Wenn Gräben an Wegen überschüttet, Schläge beschädigt oder weggerissen werden, Strafe 30 fr.

4) Wenn Grund, Wiesen oder Steine von den Wegen hinweggenommen werden ohne Anweisung des Ortsvorstandes: wenn der Abfluß des Wassers gesperrt, Seitengraben und Wände eingerissen, Baumstübe oder Pflaster weggenommen, oder Bäume an den Straßen beschädigt werden, Strafe 30 fr., vorbehaltlich der Entschädigung des zu Grunde gerichteten.

5) Mit Ausnahme der Heu-, Frucht-, Obst- und Kartoffelernte darf sich Niemand des Morgens vor und des Abends nach der Betglocke ohne ein besonderes Geschäft

auf dem Felde betreten lassen; ebenso darf in dieser Zeit durchaus nichts vom Felde nach Hause oder Dung auf dasselbe ohne Nothfall oder vorherige Anzeige, verbracht werden. Strafe 30 fr.

6) Die Fütterung darf vom Felde nie in Säden oder Bütteln geholt werden, Strafe 30 fr.

7) An Sonn- und Feiertagen dürfen Feldarbeiten nur nach eingeholter pfarramtlicher Erlaubniß vorgenommen werden. Strafe 1 fl. für jede Person.

8) Wer durch Pflügen seines Acker oder durch irgend eine Fuhr den Acker seines Nachbarn beschädigt, verfällt in eine Strafe von 1 fl.

9) Wer sich auf Wegen, welche mit einem Warnungszeichen versehen sind, betreten läßt, verfällt in eine Strafe von 30 fr.

10) Wer auf dem Felde zu thun hat, soll wo möglich, bei gleicher Strafe, den Gewannen nach gehen oder fahren.

11) Wer durch Gehen, Reiten, Fahren über Acker, Wiesen, Ackerfelder oder durch Weinberge Schaden verursacht, verfällt in eine Strafe von 1 fl.

12) Wer mit einer Fuhr nicht aus seinem Gute heraus oder nicht in dasselbe hineinkommen kann, ohne des Nachbarn Gut zu beschädigen, hat sich bei gleicher Strafe vorher mit seinem Nachbar zu verständigen.

13) Wer ein ausgelegtes Warnungszeichen verlegt oder wegnimmt, verfällt in eine Strafe von 2 fl. 30 fr.

14) Wer Grenzzeichen unkenntlich macht oder vernichtet, wer Wendeplatten oder Gewannwege zerstört, verfällt in eine Strafe von 2 fl. 30 fr.

15) Wer Bäume, Reben, Zäune, Brücken, Dohlen, Schleusen, Brunnenstüben, Gräben, Geländer, Brustmauern, Raine und dgl. beschädigt, hat eine Strafe von 5 fl. zu erlegen.

16) Wer von fremdem Boden Erde oder Dünger wegnimmt, wer dahin unfruchtbare Erde, Steine und dergleichen verbringt, wer Vicinal- und Fußwege mit Schuttfuhren überschüttet oder sonst verunreinigt, erlegt eine Strafe von 1 fl. 30 fr.

17) Wer überacker, übermähet, übergäunt oder auf fremdem Eigenthum Gräben aufweist, wer durch Anlegen des Pfluges dem Nachbar schadet oder auf Wiesen einwendet, wer seine Heu-, Frucht-, Obst- oder Weinernte über die Grenzen erstreckt, verfällt in eine Strafe von 1 fl. 30 fr.

18) Wer auf fremdem Eigenthum graßt, verfällt in eine Strafe von 30 fr.

19) Alles einzelne Weiden des Viehes ist bei 30 fr. per Stück verboten; das Vieh muß dem aufgestellten Hirten übergeben werden.

20) Wer auf fremdem Eigenthum ohne Berechtigung bei Tag weidet oder ein Stück Vieh frei dahin laufen läßt, verfällt, wenn es großes Vieh ist oder Schweine sind, in eine Strafe von 30 fr. für jedes Stück, für kleines Vieh in eine solche von 15 fr. Für das Weiden der Gänse 6 fr.

Findet das Weiden bei Nacht statt, so ist die Strafe überall doppelt.

21) Wessen Gänse, Enten oder Hühner auf fremdem Grunde betreten werden, der verfällt im ersten Falle in eine Strafe von 6, im zweiten von 12 fr.

22) Wer in fremdes Eigenthum, zu welcher Jahreszeit es auch geschehen mag, über Mauern oder Zäune einsteigt, verfällt in eine Strafe von 1 fl. 30 fr.

23) Wer an Mauern oder Weinstöcken Schnecken ausgräbt; wer in fremden Gärten, Baumstücken oder Weinbergen Vogelnester sucht, Hege u. f. w. stellt, hat eine Strafe von 30 fr. zu erlegen.

24) Für Kinder, Pflugs- oder Lehrlinge, welche in fremdes Eigenthum einsteigen, haben ihre Eltern, Pfleger oder Lehrherren eine Strafe von 30 fr. zu erlegen.

25) Das Aehrenlesen, Heu-, Obst- und Kartoffelstopeln ist verboten, wo der Eigenthümer noch nicht einheimst hat; dagegen ist das Stopeln auf Bäumen, namentlich das Werfen darnach, das Stopeln in Gärten oder Weinbergen zu allen Zeiten verboten. Strafe 30 fr.

26) Wer zur Zeit der Wiesenwässerung der Nachbarn wiese das Wasser abgräbt, hat eine Strafe von 1 fl. 30 fr. zu erlegen.

27) Wer im Thale zu mähen anfängt, ehe der Tag eingetreten ist, der als allgemeiner Heu- oder Ohmet-Grate-Tag öffentlich verkündet wurde, verfällt in eine Strafe von 5 fl.

28) Wer ein Stück Land zu einem Weinberg reiten will, muß um die Erlaubniß dazu nachsuchen. Strafe 2 fl.

29) Alle erst zu stehenden Bäume müssen vom Nachbar gut oder von einem vorüberziehenden Weg zwölf Fuß zurück gesetzt, und zwischen Apfel- und Birnbäume müssen 30, zwischen Kirschbäumen 24, zwischen Nussbäumen 36 und zwischen Zwischgebäumen 20 Fuß als Zwischenraum gelassen werden.

Wer dagegen handelt, hat die Bäume nach dieser Vorschrift zu versehen und eine Strafe von 1 fl. zu erlegen.

30) Auf das unbefugte Fällen oder Ausästen von Bäumen auf fremdem Eigenthum, namentlich auf Allmend und Bestandgütern ist eine Strafe von 5 fl. gesetzt.

31) Wer auf grausame Weise seine zur Landwirthschaft dienenden Thiere behandelt, verfällt in eine Strafe von 3 fl. Wer immerhin durch einen Frevler Schaden verursacht, hat neben der Strafe den Schaden zu vergüten.

Zur Aufsicht über die vertragmäßige Ausübung des Schaafweidrechts sind die Feldausseher und Flurschützen in ihren Instruktionen besonders angewiesen.

§. 12.

Von dem Verfahren über die Anzeigen und Aburtheilungen der Frevler.

1) Der Feldhüter hat jeden entdeckten Frevler in sein Buch sogleich einzutragen.

Bei der Anzeige des Frevlers ist jedesmal die Bemerkung zu machen, ob damit zugleich ein Schaden zugesügt wurde oder nicht.

Dieses Buch muß wenigstens alle drei Tage dem Ortsvorstand zum Eintrag der Anzeigen in sein Dienstbuch vorgelegt werden. Die Thatfache der geschehenen Vorweisung ist von dem Bürgermeister in das Dienstbuch des Feldhüters zu bescheinigen.

2) Ist unter den Anzeigen eine solche enthalten, aus der hervorgeht, daß zugleich ein Schaden, dessen Ersatz verlangt wird, zugesügt wurde, so ist darüber von dem Feldhüter, außer der, die in seinem Dienstbuche eingetragen ist, noch eine besondere Anzeige dem Ortsvorstand zu übergeben nach dem Formular, welches weiter unten angegeben ist.

3) Da, wo zu Constatirung der Größe des Schadens und der Bestimmung seines Werths in Geld, ausgedrückt zu besorgen ist, es möchte durch eine Verschiebung der Berücksichtigung und Aufnahme des Schadens die Bestimmung seines Geldebetrags nicht mehr möglich sein oder erschwert werden, ist die besondere Anzeige sogleich dem Bürgermeister am nämlichen Tag des begangenen Frevlers zu übergeben, welcher ihren Empfang in das Dienstbuch einzutragen und dafür dem Feldhüter in sein Dienstbuch zu bescheinigen hat.

§. 13.

Fortsetzung.

Nach Empfang dieser besondern Anzeige von Seiten des Bürgermeisters hat dieser ungesäumt ihn dem Schärer zu stellen mit der Weisung, den Schaden sogleich einzusehen und sein Urtheil hierüber schriftlich auf diese Anzeige über die Größe des Schadens und den in Geldebetrag ausgedrückten Werth, abzugeben und denselben dem Bürgermeister am nämlichen Tag zu überreichen.

Der Bürgermeister trägt das Gutachten summarisch in sein Dienstbuch ein und behält das Abschätzungsprotokoll als Beilage bei den Akten.

§. 14.

Dienstverrichtungen der Schärer.

Der Schärer oder sein Stellvertreter, welchem von Seiten der Auftrag von dem Bürgermeister erteilt worden ist, hat den Schaden sogleich einzusehen, widrigenfalls er dem Beschädigten für den Ersatz seines Schadens haftbar

bleibt, und den Ersatz dem Bürgermeister gegen Empfangsbcheinigung durch Uebergabe der von ihm ausgestellten Urkunde zu überreichen.

Diese Urkunde muß enthalten:

- a) Den Namen des Anzeigers;
- b) Den Namen dessen, gegen den die Anzeige gemacht worden ist;
- c) Die Bezeichnung des Orts, wo durch Frevler eine Beschädigung zugesügt wurde;
- d) Die Angabe der Art und Größe des Schadens;
- e) Die Bestimmung der Größe des Ersatzes in Geld ausgedrückt.

§. 15.

Fortsetzung.

Der Schärer ist verpflichtet, sowohl denjenigen, der zur Anzeige gebracht worden ist, daß er einen Schaden entweder selbst, oder durch seine Aufsichtsbefohlene, in Aufsicht stehende oder Geschäftsuntergebene verübt hat, als wie auch dem Beschädigten die Mittheilung durch den Ortsdiener zu machen, um welche Zeit und wo er die Abschätzung des Schadens vornimmt.

Beide haben das Recht, bei diesem Geschäft gegenwärtig zu seyn.

Die Bescheinigung des Ortsdieners beiden Theilen nachrichtig geben zu haben, genügt, und die Vornahme muß statt finden, wenn auch der eine oder der andere oben genannter Personen oder Beide nicht erscheinen, so fern nun jene Bescheinigung des Ortsdieners statt gefunden hat.

§. 16.

Thätigungszeit der Feldfrevler.

Der Bürgermeister hat die Thätigungen alle 14 Tage, längstens aber alle vier Wochen vorzunehmen und sogleich zu vollziehen.

Nach der Thätigung hat derselbe dem Gemeinderath, wenn der Verrag zuvor vom Gemeinderath der Gemeindekasse in Einnahme dekretirt und derselbe nach §. 129 der Gem.-Ord. vom Rathschreiber in das Tagebuch eingetragen ist, das Strafverzeichniß gegen Bescheinigung zuzustellen, damit er den Einzug besorge.

§. 17.

Einsendung des Dienstbuchs.

Die Dienstbücher des Bürgermeisters und des Feldhüters sind dem Amt alle zwei Monate einzusenden.

§. 18.

Verrichtung des Gemeinderethers bei diesem Geschäft.

Diejenigen, die durch das Erkenntniß des Bürgermeisters gestraft werden, sind entweder Ortsbewohner oder nicht. Rücksichtlich der erstern hat der Gemeinderethrer den Beurtheilten sogleich nach Empfang der Einnahmsdekretur durch den Ortsdiener zu eröffnen, daß sie ihre Strafen binnen drei Tagen zu bezahlen haben, widrigenfalls dem Gemeinderath von der unterlassenden Zahlung die Anzeige gemacht werden würde. Diese Mahnung hat sich der Gemeinderethrer vom Ortsdiener bescheinigen zu lassen.

Zahlt der Schuldner innerhalb der anberaumten Frist nicht, so ist der Rechner verpflichtet, dem Gemeinderath, durch den Ortsvorstand, die Mahnungsliste zur weiteren Befolgung einzuhändigen, worauf der Gemeinderath zu beschließen hat, ob das Zugriffsverfahren bei dem Bürgermeister beantragt und vollzogen werden soll oder nicht. Für diesen Beschluß ist der Gemeinderath allein verantwortlich, der Bürgermeister aber alsdann, wenn der Beschluß des Gemeinderaths auf Verfolgung der Sache gehet, und derselbe veräußert, den Zugriff zu vollführen.

§. 19.

Fortsetzung.

Sind die Schuldner Auswärtige, so ist es Pflicht des Rechners, ein Mahnungsschreiben an den betreffenden Bür-

germeister des Orts ergehen zu lassen, in welchem der Schuldner seinen Wohnsitz hat. Er hat jedesmal um Vorscheinung des Empfang seines Schreibens zu bitten.

Ist sein Antrag ohne Erfolg gewesen, so macht er dem Bürgermeister davon die Anzeige; dieser hat nach Vernehmung des Gemeinderaths — und wenn er auf den Vollzug der Execution den Antrag stellt, seiner Seits das geeignete Ersuchsschreiben an den Bürgermeister des Orts gelangen zu lassen, wo der Schuldner seinen Wohnsitz hat.

Erhält der Ortsvorstand keine Nachricht, so ist dieß dem betreffenden Amt berichtlich anzuzeigen.

Die Verantwortlichkeit des Gemeinderaths tritt hier gerade so ein, wie in §. 18.

§. 20.

Fortsetzung.

Sind Feldfrevler oder Felddiebe ganz vermögenslos, so wird die Geldstrafe in Arbeit zum Besten der Gemeinde verwendet. Für 1 fl. wird ein Tag Arbeit angerechnet. Ist er arbeitsunfähig, so wird die Geldstrafe in Gefängnißstrafe verwandelt. In diesem Falle wird für 1 fl. ein Tag Gefängniß in Berechnung gebracht.

Wegen der Auswärtigen haben die Vorgesetzten Ersuchsschreiben an diejenigen Vorgesetzten desfalls ergehen zu lassen, unter deren Gerichtszwang die Frevler stehen.

Auswärtige können auch nach der Wahl des Ortsvorstandes, welcher das Erkenntniß erteilt hat, die Strafe, welche in Gefängniß umgewandelt ist, in ihrer Heimathsgemeinde ersehen. Jeder, der dieselbe durch den Haft ab-

verdient, hat von der Gemeinde, dessen Vorgesetzter das ihn verurtheilende Erkenntniß erteilt hat, die geringere Kost anzusprechen oder deren Ersatz zu leisten.

Diese besteht Morgens in Brod, Mittags in Suppe oder Gemüse und Abends in Suppe.

§. 21.

Fortsetzung.

Der Rechner hat nur die erkannten Strafen einzuziehen, nicht aber auch den erkannten Schadens-Ersatz.

§. 22.

Bezahlung des Schaden-Ersatzes.

Von jedem Erkenntniß in Folge dessen der Beschädigte verurtheilt worden ist, den Werth des Schadens, den er veranlaßt (in Geld ausgedrückt) zu vergüten, hat der Bürgermeister, welcher das Erkenntniß erteilt hat, dem Beschädigten Eröffnung zu thun, mit dem Bemerkten, daß es ihm überlassen bleibe, dasselbe gerichtlich geltend zu machen.

Verlangt der Beschädigte diese Hilfe, so ist sie ihm, soweit der Schaden nicht 5 fl. oder beziehungsweise 15 fl. übersteigt vom Bürgermeister, jedoch nicht als Straf-, sondern als Civilrichter, zu gewähren.

Wohnt der Beschädigte auswärts, so hat er sich an den betreffenden Ortsvorstand zu wenden oder an das betreffende Amt.

Vorstehende polizeiliche Anordnung wird zum Vollzug amtlich genehmigt.

Karlsruhe, den 9. März 1844.

Großherzogliches Land-Amt.

v. Fischer.

Formular (für den Schärer.)

Auszug

aus dem

Tagebuch des Feldhüters über zugefügten Schaden.

Ordnungs- zahl.	Nummer des Tage- buchs.	Jahr, Monat und Tag des verübten Schadens.	Namen der Frevler.	Bezeichnung des Frevels.	Namen der Beschädigten.	Abschätzung des Werthschadens.
1	8	10. Juni 1844	August Barié	ist mit einem Wagen über den Kleeacker gefahren.	Wilhelm Ranz	
2	10	ditto	Karl Franz	hat Obst vom Baume heruntergeworfen	Karl Birk	Blankenloch, den 12. Namensunterschrift des Schärers N. N.
3	12	11. Juni 1844	Jakob Eiler	hat auf dem Acker des Mercks gezraßt.	Friedr. Merck	Namensunterschrift des Ortsvorstandes N. N.

Büchig, den 11. Juni 1843.

gez. Feldhüter Kraft.

Druck und Verlag unter Verantwortlichkeit des Artistischen Instituts F. Gutsch & Nupp in Karlsruhe